

## **Gemeindeanteil:**

Der Gemeindeanteil ist gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

## **Abrechnungseinheit 1 – Stadtzentrum Meisenheim incl. Bereich nördlich der B 420 und östlich des Glans**

Die Abrechnungseinheit Stadtzentrum Meisenheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr zu dem im Außenbereich liegenden Hof Wieseck und dem Keddarterhof aus.

Über die L 376 sind das Hofgut Krauß und die Kläranlage erreichbar, die Zufahrtsmöglichkeit zum Lindenhof besteht über die B 420. Der Durchgangsverkehr zur Abrechnungseinheit 2 führt über die klassifizierte K 65 und ist somit nicht zu bewerten.

Ein Gemeindeanteil von 25 % erscheint daher angemessen.

## **Abrechnungseinheit 2 – Wohngebiet „Im Tal“**

Diese Abrechnungseinheit verzeichnet einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr in den Außenbereich aus.

Der im Außenbereich liegende Friedhof und der Röther Hof sind über die klassifizierte K 65 zu erreichen.

Daher erscheint ein Gemeindeanteil von 25 % als angemessen.